



Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
Fax 044 767 90 20
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Leitbild über Information und Kommunikation von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

1. Bedeutung der Information und Kommunikation

In einer modernen Gesellschaft hat auch die behördliche Information und Kommunikation einen hohen Stellenwert. Deshalb liegt es im Interesse von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung zu kommunizieren, um in Zusammenarbeit mit den Medien die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Mit einer aktiven Kommunikation erreichen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung mehrere Ziele: sie vermitteln Informationen, zeigen Zusammenhänge auf, schaffen Transparenz, stellen Vertrauen her, fördern den Gedankenaustausch und den aktiven Einbezug der Bevölkerung.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung informieren von sich aus. Ihre Kommunikation unterstützt den Anspruch der Öffentlichkeit auf Einblick in den Entscheidungsprozess. Dabei findet die Information vorwiegend von den Behörden zu den Bürgerinnen und Bürgern, also in einer Richtung statt, während die Kommunikation vielmehr im Sinne eines Dialoges verstanden wird. Beide sind Gegenstand dieses Leitbildes.

Die Pflicht zur Information und das Transparenzgebot finden Grenzen beim Amtsgeheimnis, beim Datenschutz und beim Schutz überwiegender öffentlicher Interessen.

2. Informationstätigkeit bei ausserordentlicher Lage

Die Information und Kommunikation im Krisenfall ist nicht Gegenstand dieses Leitbildes. Sie ist separat geregelt und unterliegt besonderen Bestimmungen.

3. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung informieren

» **aktiv**

Wir informieren die Öffentlichkeit aktiv. Aktive und umfassende Information bewirkt, dass weniger Falschinformationen, Vorurteile, Indiskretionen und Fehleinschätzungen entstehen können.

» **frühzeitig/rechtzeitig**

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung informieren rechtzeitig und vollständig, ohne Wichtiges wegzulassen oder Negatives zu verschweigen. Durch sofortige Information kann verhindert werden, dass etwas aus dritter Hand an die Öffentlichkeit gelangt und Gerüchte oder Spekulationen entstehen.

» **sachlich/wahr**

Die Informationen müssen nach dem Wissensstand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung wahr und sachlich sein. Unzulässig sind Propaganda, Suggestion, Manipulation, Vertuschung, Lüge und Desinformation.

» **umfassend/transparent**

Alle wesentlichen Tatsachen und Zahlen sind der Öffentlichkeit vollständig bekannt zu geben, sofern nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen im Wege stehen. Es ist irrelevant, ob die Information positiv oder negativ wirkt. Auch unangenehme Sachverhalte - Fehler, Pannen, Miss-

erfolge - sind offen darzulegen. Die Komplexität darf im Interesse der Verständlichkeit reduziert werden. Die Komplexitätsreduktion darf aber nicht zu einem unausgewogenen, einseitigen Blickwinkel führen.

» **einheitlich**

Das Kollegialprinzip verlangt im Grundsatz, dass der Gemeinderat gegen aussen mit einer Stimme spricht. Es ist aber möglich, Varianten darzulegen und die Beschlüsse zu erklären.

» **koordiniert**

Einheitliche Information und Kommunikation setzt Absprache und Koordination aller Beteiligten voraus. Die Koordination erfolgt durch den Gemeinderat.

» **kontinuierlich**

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sollen so früh wie möglich und danach kontinuierlich informieren. Auch Teilergebnisse, Varianten und Zwischenetappen können der Öffentlichkeit dargelegt werden.

Wesentliche Informationen dürfen nicht aus taktischen Gründen zurückgehalten werden.

» **zielgruppen-/mediengerecht**

Die Information muss verständlich sein. Sie trägt den besonderen Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen und unterschiedlicher Medien Rechnung.

Schriftliche und mündliche Anfragen der Medien und der Öffentlichkeit sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gängigen offenen, aktiven Informationspraxis nach den genannten Grundsätzen beantwortet werden.

Auf Indiskretionen, Gerüchte, Spekulationen und anonyme Briefe wird in der Regel nicht reagiert. Erfordern besondere Umstände eine Reaktion, gelten die Grundsätze dieses Leitbildes sinngemäss.

Genehmigt am 27. April 2004

Der Gemeinderat